



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 17/2022
vom 3. Februar 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7534
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage betreffend Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 31. Mai 2017), gestellt vom Polizeigericht Limburg, Abteilung Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 11. März 2021, dessen Ausfertigung am 16. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Limburg, Abteilung Hasselt, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (aufgehoben durch das Gesetz vom 31. Mai 2017) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er eine Ungleichbehandlung beinhaltet, und zwar

- einerseits des Fahrers, der Opfer eines Verkehrsunfalls ist, an dem zwei (oder mehrere) Fahrzeuge beteiligt sind, mit einer Schadenersatzklage aufgrund der gemeinrechtlichen Haftungsregelung gegen den für diesen Unfall haftenden Dritten und/oder dessen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, während er selbst mit Sicherheit nicht für diesen Unfall haftet, und der dabei den infolge einer fehlerhaften Risikoakzeptanz erlittenen Schaden (wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zum Tragen des Sicherheitsgurts) selbst zu tragen hat und für diesen Anteil somit kein Anrecht auf vollständige Entschädigung hat,

während er selbst auch von der in Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 vorgesehenen Entschädigungsregelung ausgeschlossen ist;

- andererseits des Fahrers, der Opfer eines Verkehrsunfalls ist, an dem zwei (oder mehrere) Fahrzeuge beteiligt sind, mit einer Schadenersatzklage aufgrund von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 gegen den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des an diesem Unfall beteiligten Fahrzeugs, weil es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, und die Haftung für den Verkehrsunfall in Anwendung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches somit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, und der dabei den infolge einer fehlerhaften Risikoakzeptanz erlittenen Schaden (wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zum Tragen des Sicherheitsgurts) nicht selbst zu tragen hat und für diesen Anteil somit ein Anrecht auf Entschädigung hat, obwohl er potenziell für diesen Unfall haftet, während er kein Anrecht auf Entschädigung dafür hat, wenn er für diesen Unfall mit Sicherheit nicht haftet gemäß Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989). Vor seiner Aufhebung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 31. Mai 2017) bestimmte der vorerwähnte Artikel 19*bis*-11:

« § 1. Geschädigte können vom Fonds Schadenersatz erhalten für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn:

[...]

7. das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle des Haftpflichtigen,

[...].

§ 2. Wenn mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, wird in Abweichung zu Nr. 7 des vorhergehenden Paragraphen die Entschädigung des Geschädigten zu gleichen Teilen zwischen

den Versicherern, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer dieser Fahrzeuge decken, aufgeteilt, mit Ausnahme der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können ».

B.1.2. Paragraph 2 dieser Bestimmung wurde durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 aufgehoben. Aufgrund von Artikel 33*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, eingefügt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, sind die Abänderungen des Gesetzes vom 21. November 1989 anwendbar auf Verkehrsunfälle, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen ereignen. Die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung wirkt sich demzufolge nicht auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage aus, die anlässlich eines Streitfalls bezüglich eines Unfalls, der sich vor ihrer Aufhebung ereignet hat, gestellt wurde.

B.2. Mit der in Rede stehenden Bestimmung hat der Gesetzgeber eine Regelung der automatischen Entschädigung von Personen vorgesehen, die durch die Folgen eines Verkehrsunfalls, an dem mehrere Fahrzeuge beteiligt sind, geschädigt sind, wenn es unmöglich ist, festzustellen, welcher Fahrer oder welche Fahrer für den Unfall haften, und wenn die geschädigten Personen demzufolge nicht gemäß den gemeinrechtlichen Regeln bezüglich der Haftung entschädigt werden können.

B.3. Die in Rede stehende Bestimmung regelt die Entschädigung von Geschädigten eines Unfalls, an dem zwei oder mehrere Fahrzeuge beteiligt sind und bei dem die Haftung nicht festgestellt werden kann. Das hat zur Folge, dass der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Fahrers, dessen Haftung mit Sicherheit ausgeschlossen ist, zu dieser Entschädigung nicht verpflichtet ist.

B.4. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

B.5. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan vergleicht in diesem Zusammenhang die Situation eines Fahrers, der Opfer eines Verkehrsunfalls sei, bei dem der Haftende nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, und der nach der in Rede stehenden Bestimmung einen Schadensersatzanspruch gegen die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer der betreffenden Fahrzeuge habe, mit der Situation eines Fahrers, der Opfer eines Verkehrsunfalls sei, bei dem der Haftende festgestellt werden könne, und der nach der gemeinrechtlichen Haftungsregelung

einen Schadensersatzanspruch gegen den für diesen Unfall Haftenden oder seinen Versicherer habe. Während der erstgenannte Fahrer den infolge der fehlerhaften Risikoakzeptanz erlittenen Schaden nicht selbst zu tragen habe, obwohl nicht feststehe, dass er für den Unfall nicht hafte, müsse der zweitgenannte Fahrer den infolge der fehlerhaften Risikoakzeptanz erlittenen Schaden tragen, obwohl feststehe, dass er für den Unfall nicht hafte.

B.6.1. Die in Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 enthaltene Regelung stellt eine Regelung der automatischen Entschädigung dar, zu der das Gesetz die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer aller Kraftfahrzeugfahrer verpflichtet, mit Ausnahme der Versicherer der Fahrer, deren zivilrechtliche Haftung mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 erlaubt es, dass potenziell haftende Fahrer für eine Entschädigung in Betracht kommen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nicht, dass der Fahrer eines der am Unfall beteiligten Fahrzeuge nur dann als Geschädigter eine Entschädigung bekommen kann, wenn er beweist, dass er mit Sicherheit nicht haftet (Kass., 24. November 2016, C.15.0517.F).

Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 sieht weder Einschränkungen hinsichtlich der Art des Schadens noch hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung vor. Bei einer Regelung der automatischen Entschädigung für den Schaden, der aufgrund eines Unfalls entstanden ist, bei dem kein einziger Fehler bezüglich der Verursachung des Unfalls nachgewiesen kann, spielt der eigene Fehler des Geschädigten, der gegebenenfalls den Umfang des Schadens mitverursacht hat, keine Rolle. Die gesetzliche, autonome Entschädigungsregelung zugunsten eines Geschädigten hängt, und zwar unabhängig von seiner Eigenschaft oder der Art des von ihm erlittenen Schadens, nicht mit einer Haftung zusammen, was dazu führt, dass Einschränkungen bezüglich der Entschädigungspflicht der vorerwähnten Versicherer, die als Kontext eine Haftungsregelung haben, im Rahmen ihrer Entschädigungspflicht gemäß der in Rede stehenden Bestimmung keine Anwendung finden (Kass., 6. November 2017, C.17.0007.N).

B.6.2. Bei der gemeinrechtlichen Haftungsregelung wird akzeptiert, dass, wenn sich ein Geschädigter auf eine Haftungsregelung beruft, die so in Anspruch genommene Person versuchen kann, einen Fehler des Geschädigten selbst vorzubringen. Der Nachweis des eigenen Fehlers des Geschädigten kann sodann zu einer teilweisen Haftung führen, bei der der Geschädigte einen Teil des eigenen Schadens zu tragen hat.

B.7. Wenn der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer mit einem Anspruch aufgrund des gemeinrechtlichen Haftungsrechts konfrontiert wird, kann er sich auf einen Fehler des Geschädigten berufen, was eine teilweise Haftung zur Folge haben kann. In dieser Situation muss der Geschädigte den Teil des Schadens, den er infolge eines eigenen Fehlers erlitten hat, selbst tragen und ist dieser Versicherer nicht zu einer vollständigen Entschädigung verpflichtet. Wenn dieser Versicherer mit einem Anspruch aufgrund der in Rede stehenden Bestimmung konfrontiert wird, muss der Geschädigte hingegen den Teil des Schadens, den er infolge eines eigenen Fehlers erlitten hat (Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zum Tragen des Sicherheitsgurts), nicht selbst tragen und ist dieser Versicherer verpflichtet, den gesamten Schaden zu ersetzen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich folglich, dass sich der in B.5 vorgelegte Vergleich von Situationen im Wesentlichen auf eine unterschiedliche Behandlung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer hinsichtlich des Umfangs ihrer Entschädigungspflicht bezieht.

B.8. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der in Rede stehenden Bestimmung ein legitimes Ziel verfolgt hat, das darin besteht, die Entschädigung zugunsten von Verkehrsopfern sicherzustellen, insbesondere dann, wenn es unmöglich ist, festzustellen, welcher Fahrer beziehungsweise welche Fahrer für den Unfall haftet beziehungsweise haften, und wenn die Geschädigten folglich keine Entschädigung nach den gemeinrechtlichen Haftungsregeln bekommen können.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, sich im Rahmen dieser besonderen Kategorie von Unfällen für eine automatische Entschädigungsregelung auf der Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung der Versicherer zu entscheiden, die die zivilrechtliche Haftung, zu der Kraftfahrzeuge Anlass geben können, decken (mit Ausnahme der Versicherer der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können).

Wenn sich der Gesetzgeber für eine automatische Entschädigungsregelung entscheidet, ist es logisch und kohärent, dass die potenzielle Haftung der Verkehrsoffer kein Element ist, das der automatischen Entschädigung entgegensteht. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied ist objektiv und sachlich gerechtfertigt.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 31. Mai 2017) verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen